

3748/AB XXII. GP

Eingelangt am 13.03.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3776/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Seitens der deutschen zuständigen Stellen wurden über das europäische Schnellwarnsystem (RASFF) die Mitgliedstaaten laufend über die Erhebungen in Deutschland und die dabei eruierten, belieferten Betriebe informiert.

Im Mai **2004** wurden 40 bis 50 kg Milchferkel (offensichtlich Spanferkel), über dessen Qualität von den deutschen Behörden jedoch keine Aussage getroffen werden konnte, auch in einen Betrieb nach Niederösterreich geliefert.

Die zuständige Lebensmittelaufsichtsbehörde wurde umgehend verständigt; zum Zeitpunkt der Meldung war jedoch kein Restbestand mehr vorhanden.

Frage 2:

Im freien Warenverkehr ist es jeder im innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Firma gestattet, Fleisch und Fleischwaren - begleitet von entsprechenden Handelspapieren (z.B. Rechnung, Lieferschein) - nach Österreich einzuführen.

Ob Waren von den im Einleitungstext genannten Firmen auch nach Österreich eingeführt wurden, kann nicht beantwortet werden - es werden darüber keine Statistiken geführt, da sie nicht vorgeschrieben sind.

Frage 3:

Wie in anderen Bereichen auch, können auch in jenem des Lebensmittelrechts Übertretungen nicht ausgeschlossen werden.

Frage 4:

Daten über die in den Bereich der Lebensmittelaufsichtsbehörde fallenden Mengen beschlagnahmten Fleisches und beschlagnahmter Fleisch-, Milch- und Fischerzeugnisse liegen nicht vor.

Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wurden in den Jahren 2002, 2003 und 2004 folgende Mengen an Tierkörpern für genussuntauglich erklärt:

	2002	2003	2004
Pferde	11	8	5
Kälber	639	654	634
Rinder	3.065	2.909	2.053
Schaf/Ziege	77	77	87
Schweine	16.183	16.391	14.917
Wildschweine u. Wildwiederkäuer	6	8	23
Hühner	461.402	418.588	494.600
Puten u. sonst. Geflügel	17.725	15.928	16.368

Für das Jahr 2005 liegen noch keine Zahlen vor.

Die entsorgten Mengen ehemaliger Lebensmittel, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, werden erstmals für das Jahr 2005 zentral erhoben. Konkrete Zahlen liegen noch nicht vor.

Frage 5:

a) Der § 16 des Fleischuntersuchungsgesetzes (FIUG) regelt die Kontrolle in TiefkühlLAGERN und Tiefkühlhäusern. Auch die Güterbeförderungsmittel sind hier miteinbezogen. Der Landeshauptmann erstellt einen Kontrollplan, in dem je nach Bedarf die Frequenz der Kontrollen angeordnet wird.

Der § 17 des FIUG sieht ebenfalls Kontrollen in der Betriebszeit durch den Fleischuntersuchungstierarzt hinsichtlich der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene vor. Die Anzahl der Kontrollen richtet sich nach den Veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernissen im jeweiligen Betrieb. In Großbetrieben sind diese Kontrollen an jedem Produktionstag durchzuführen, in Betrieben mit geringerer Produktion wird die Häufigkeit mit Hilfe eines vom Landeshauptmann erstellten Planes festgelegt.

Im Zuge dieser genannten Kontrollen werden auch die Kühlager der Betriebe kontrolliert.

Die Frequenz der Kontrolluntersuchungen ist den Beilagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Zahlen für 2005 liegen noch nicht vor. Nach dem neuen, seit 2006 geltenden LMSVG werden die Probenzahlen in einem integrierten Kontrollplan festgelegt.

- b) Bei Milchbe- und Verarbeitungsbetrieben etc. werden gegebenenfalls vorhandene Tiefkühlhäuser bzw. Tiefkühlhäuser im Zuge der Betriebsrevisionen überprüft. Gesonderte Daten über die Überprüfung der genannten Lagerräume allein liegen nicht vor.

Anzahl der Betriebsrevisionen in Milchbe- und -Verarbeitungsbetrieben, bei Molkereiproduktegroßhändlern und Direktvermarktern von Milch und Milchprodukten (für das Jahr 2005 liegen noch keine statistischen Daten vor):

Bundesland	Jahr		
	2002	2003	2004
Burgenland	8	9	13
Kärnten	73	64	97
Niederösterreich	176	154	147
Oberösterreich	207	216	213
Salzburg	9	138	43
Steiermark	107	93	121
Tirol	105	79	95
Vorarlberg	52	45	33
Wien	1	1	0
Österreich	738	799	762

- c) Bei fischverarbeitenden Betrieben etc. werden gegebenenfalls vorhandene Tiefkühlhäuser bzw. Tiefkühlhäuser im Zuge der Betriebsrevisionen überprüft. Gesonderte Daten über die Überprüfung dieser Lagerräume allein liegen nicht vor.

Anzahl der Betriebsrevisionen bei fischverarbeitenden Betrieben, Großhandelsmärkten für Fisch und Fischeinzelhändlern (für das Jahr 2005 liegen noch keine statistischen Daten vor):

Bundesland	Jahr		
	2002	2003	2004
Burgenland	2	6	7
Kärnten	16	18	20
Niederösterreich	27	31	26
Oberösterreich	27	22	22
Salzburg	8	23	17
Steiermark	27	41	35
Tirol	7	8	12
Vorarlberg	17	14	16
Wien	52	46	39
Österreich	183	209	194

Frage 6:

Bei den zu Frage 5b (Milchbe- und Verarbeitungsbetriebe) angeführten Revisionen wurden folgende Verstöße festgestellt:

Bundes- Land	Jahr											
	2002				2003				2004			
	Art der Verstöße				Art der Verstöße				Art der Verstöße			
	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez.	sons- tige	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez.	sons- tige	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez	sons- tige
Bgld	0	0	0	2	1	0	0	3	2	0	0	0
K	0	1	0	8	8	0	0	1	1	0	0	0
NO	2	0	5	64	0	0	0	47	16	0	1	11
00	5	0	27	29	10	2	21	18	39	0	30	9
Slzb	3	0	6	1	2	0	0	1	1	0	0	0
Stmk	0	0	2	13	0	3	4	9	0	0	0	1
T	3	0	15	23	0	0	0	2	10	0	0	3
Vlbq	0	0	10	3	7	0	2	3	2	0	2	7
W	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Österr.	13	1	65	143	29	5	27	84	71	0	33	31

Abkürzungen:

Hyg: Hygiene, umfasst Verstöße gegen HACCP, Ausbildung und Hygiene

allgemein

Zu: Zusammensetzung

LMK: Verstöße gegen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

Fal. bez.: falsche Bezeichnung im Sinne des § 8 lit. f LMG 1975

Bei den zu Frage 5c (fischverarbeitende Betriebe) angeführten Revisionen wurden folgende Verstöße festgestellt:

Bundes- Land	Jahr											
	2002				2003				2004			
	Art der Verstöße				Art der Verstöße				Art der Verstöße			
	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez.	sons- tige	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez.	sons- tige	Hyg	Zu	LMK, Fal. bez	sons- tige
Bgld	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0
K	0	0	0	3	2	0	0	4	2	0	0	0
NO	0	0	0	3	0	0	4	2	0	0	0	1
00	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Slzb	1	0	0	1	3	0	2	0	1	0	2	0
Stmk	0	0	0	1	0	0	1	3	3	0	1	0
T	2	0	0	0	6	0	0	1	3	0	0	3
Vlbq	0	0	1	0	1	0	0	0	2	0	0	0
W	4	0	0	19	9	0	2	19	20	0	0	25
Österr.	7	0	1	27	21	0	9	32	31	0	3	29

Frage 7:

Von den Lebensmittelaufsichtsorganen werden die Kühlhäuser und Kühlhäuser für Milch(erzeugnisse) und Fisch(erzeugnisse) im Rahmen der vorgeschriebenen Betriebsrevisionen kontrolliert.

Fragen 8 bis 11:

Die Kontrolle von Kühlwagen erfolgt im Rahmen der Betriebsrevisionen (Anzahl der Betriebsrevisionen bzw. Ergebnis der Kontrollen siehe Antworten zu den Fragen 5 und 6). Die Anzahl der Kontrollen speziell in Kühlwagen wird daher nicht gesondert erfasst.

Frage 12:

§ 5 Abs. 1 des LMSVG beinhaltet das Verbot des Inverkehrbringens „verdorbener“ (entspricht „nicht sicherer“ Lebensmittel im Sinne des LMSVG). Die Verpflichtung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit bzw. der Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder bei Verdacht der Verletzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften dies der zuständigen Behörde mitzuteilen ist bereits im LMSVG (§ 69 bzw. § 72 Abs. 4) festgelegt; die Verpflichtung der Lebensmittelunternehmer die zuständige Behörde zu informieren ist in Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 normiert.

Gemäß § 10 Tiermaterialiengesetz unterliegen tierische Nebenprodukte der Ablieferungspflicht. Die Abgabe bzw. Ablieferung von tierischen Nebenprodukten ist nur in Betriebe, die nach Verordnung (EG) 1774/2002 vom jeweiligen Mitgliedstaat zugelassen sind, in Österreich nach den Vorgaben gemäß § 3 TMG, möglich.

Zur Erfüllung dieser Ablieferungspflicht müssen gemäß § 10 TMG zwischen dem ablieferungspflichtigen Betrieb und dem zugelassenen Abnehmer, Verarbeiter oder Entsorger Vereinbarungen über die Abholung für die Dauer von mindestens 3 Monaten geschlossen werden.

Jede Person, die tierische Nebenprodukte versendet, befördert oder in Empfang nimmt, hat darüber Aufzeichnungen gemäß Anhang II VO 1774/2002 zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Diese Aufzeichnungen sind 2 Jahre lang aufzubewahren. Die Betriebe sind angehalten, die Aufzeichnungen in gesammelter und übersichtlicher bzw. in einer für die Kontrollorgane nachvollziehbaren Form vorzulegen.

Frage 13:

Die Einführung so genannter „schwarzer Listen“ ist nicht zulässig. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 und 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006 idgF dann, wenn der begründete Verdacht einer Gesundheitsschädlichkeit vorliegt und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist. Es wird auf Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 31. März 2003, ZI. 2000/10/0052-8 zu verweisen, mit welchem die Beschwerde betreffend die Verweigerung der Auskunft über Bekanntgabe von Produktnamen und Produzenten, die wegen Verstoßes gegen die EG-Verordnung 1139/98 beanstandet wurden, abgewiesen wurde.

Frage 14:

Die Verstöße wegen abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum werden nicht gesondert erfasst.

Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen, ohne dass dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist, liegt ein Verstoß gegen § 10 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBI. Nr. 72, idgF, vor.

Frage 15:

Über freiwillige Rückholaktionen von Lebensmittelunternehmen liegen keine Zahlen vor.

Frage 16:

Gemäß § 90 LMSVG ist, wer Lebensmittel, die mit irreführenden Angaben versehen sind, in Verkehr bringt, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Fragen 17 und 18:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Frage 19:

Die VO (EG) 745/2004 regelt die Einfuhr von Waren im Reiseverkehr in die EG.

Aus allen Staaten, mit Ausnahme von den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, der Schweiz, Andorra, Norwegen und San Marino, dürfen Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Milch und Milcherzeugnisse im persönlichen Gepäck von Reisenden ohne grenztierärztliche Kontrolle nicht in die EU eingeführt werden.

Diese Bestimmungen für den Reiseverkehr werden an den österreichischen Außengrenzen der EU (Flughäfen) vom Zoll vollzogen. Aufgrund dieser Verordnung wurden natürlich auch Lebensmittel aus den von der Geflügelpest betroffenen Ländern und Gebieten beschlagnahmt. Dies waren im Jahr 2005 am Flughafen Wien und Graz gemeinsam ca. 1500 kg. Die Herkunftsländer der beschlagnahmten Waren sind ca. 60% Türkei, 20% Ägypten und ca. 10% Israel, der Rest aus anderen Staaten.

Beilage 1

KONTROLLUNTERSUCHUNGEN GEMÄß §17 FIUG und KONTROLLEN GEMÄß §16 FIUG IN BETRIEBEN MIT GERINGER PRODUKTION (z.T. Mehrfachnennungen) in Österreich 2004

BETRIEBE	§ 16	§ 17
FRISCHFLEISCHBETRIEBE	6.271	22.885
Schlachtbetriebe	2.417	7.020
Zerlegungsbetriebe	2.122	9.760
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen	1.732	6.105
FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBE	1.772	7.663
Betriebe für Fleischerzeugnisse	1.158	5.866
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen	614	1.797
GEFLÜGELFLEISCHBETRIEBE	227	2.365
Schlachtbetriebe	66	587
Zerlegungsbetriebe	44	1.140
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen	58	539
landwirtschaftliche Betriebe	59	99
KANINCHENFLEISCHBETRIEBE	7	27
Schlachtbetriebe	3	10
Zerlegungsbetriebe	3	11
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen	-	2
landwirtschaftliche Betriebe	1	4
WILDSAMMELSTELLEN	239	324
SUMME	8516	33.264

Beilage 2**BETRIEBE MIT GERINGER PRODUKTION
IN ÖSTERREICH 2004**

BETRIEBE	
FRISCHFLEISCHBETRIEBE	11.248
Schlachtbetriebe (§15)	5.346
Zerlegungsbetriebe (§15a)	2.907
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen (§17)	2.995
FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBE	2.993
Betriebe für Fleischerzeugnisse (§ 10 Abs.1Z1)	2.301
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen (§11 Abs.2))	692
GEFLÜGELFLEISCHBETRIEBE	294
Schlachtbetriebe (§15)	75
Zerlegungsbetriebe (§15)	45
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen (§16a)	52
landwirtschaftliche Betriebe	122
KANINCHENFLEISCHBETRIEBE	28
Schlachtbetriebe (§15 Gefl.fl.-HygVo)	14
Zerlegungsbetriebe (§15 Gefl.fl.-HygVo)	7
Fleischbearbeitungsräume von Kleinverkaufsstellen (§16a Gefl.fl.-HygVo)	4
landwirtschaftliche Betriebe (§7)	3
WILDSAMMELSTELLEN	862